



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

Nr. ID BD00126342

vom 8. Oktober 2021

Referenz-Nr.: ID BD00126342 / Archiv G 5 d / GWR d 6-4 / prov. Fass-ID d 06-9002 / GWV 2021-0235

Kontakt: Annette Jenny Kumin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/6

# Quellfassungen Chelenholz und Chelen. Erneuerung bzw. Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Horgen

Betroffene Gemeinderat Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen  
Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, Postfach, 8021 Zürich  
Molkerei Höhn AG, Chelen 1, 8816 Hirzel

- Massgebende - Schutzzonenplan Quellfassungen Chelenholz und Chelen (Nr. 70151\_03) 1:1000 vom  
Unterlagen 16. Juni 2021
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Chelenholz und Chelen vom 16. Juni 2021
  - Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Horgen vom 19. Juli 2021
- Massgebende - Hydrogeologischer Bericht «Quellen Chelen, Chelenholz (GWR d 6-4), Steingass  
Unterlagen (GWR d 7-2) und Sihlsprung (GWR d 7-1), Hirzel und Schönenberg / ZH» (Nr. 180362)  
der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 14. Dezember 2018 (liegt dem Gemeinderat  
Horgen bereits vor)
- Hydrogeologischer Ergänzungsbericht «Quelle Chelenholz A, Hirzel / ZH – Resultate  
des Markierversuchs vom März 2021 / Vorschlag Anpassung Schutzzonen»  
(Nr. 201767) der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 15. Juni 2021

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

## Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. September 2021 reichte die Wasserversorgung Zürich die überarbeiteten Schutzzonenakten der eigenen Quellfassungen Chelenholz (Grundwasserrecht/ GWR d 6-4) und der Quellfassungen Chelen der Molkerei Höhn AG, Horgen, zur Genehmigung ein.

## Erwägungen

### Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1753/1989 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chelenholz genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden nun überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Um die Quellen Chelen der Molkerei Höhn AG, Horgen, wurden bisher noch keine Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Da das Wasser zurzeit in der Molkerei verwendet wird und daher dem Lebens-

mittelrecht untersteht, liegen die Quellen Chelen im öffentlichen Interesse, und es besteht gemäss Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 die Pflicht zur Ausweisung von Grundwasserschutz-zonen. Im Auftrag der Wasserversorgung Zürich erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 180362) vom 14. Dezember 2018 die neuen Schutz-zonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 5. Februar 2019 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutz-zonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 18. November 2019 setzte der Gemeinderat Horgen die überarbeiteten Schutz-zonen fest und erliess das entsprechende Schutz-zonenreglement. Das AWEL hob die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1753/1989 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen um die Quellfassungen Chelenholz (GWR d 6-4) auf und genehmigte die Schutz-zonen um die Quellfassungen Chelenholz (GWR d 6-4) der Wasserversorgung Zürich und um die Quellfassungen Chelen der Molkerei Höhn AG, Horgen, mit Verfügung Nr. GWV 2020-0024 vom 22. Januar 2020. Der Festsetzungsbeschluss und die Genehmigungsverfügung wurden am 25. März 2020 im Amtsblatt publiziert. Dagegen wurde am 24. April 2020 Rekurs erhoben, der vom Baurekursgericht mit Entscheid vom 29. September 2020 teilweise gutgeheissen wurde. Gleichzeitig wurden auch der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Horgen vom 18. November 2019 sowie die Verfügung des AWEL Nr. GWV 2020-0024 vom 22. Januar 2020 aufgehoben.

In der Folge wurden im März 2021 zwei Sondierbohrungen und ein Markierversuch bei der Quelle Chelenholz A ausgeführt. Gemäss Bericht der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 15. Juni 2021 konnten die Abklärungen nachweisen, dass auf den Grundstücken Kat.-Nrn. HL1966 und HL1967, Horgen, eine relativ mächtige Moränenüberdeckung liegt und dass die beiden Markierstoffe innert acht Wochen nicht in der Quellfassung aufgetreten sind. Der in die (verschwemmte) Moräne einspülte Markierstoff fand entweder keinen schnellen Durchlass durch die darunterliegende dichte Moräne und durchsickert diese nur sehr langsam und/oder die Eingabestellen liegen ausserhalb des Zuströmbereichs der Quellfassung Chelenholz A. Auch wenn sich nicht abschliessend beantworten lässt, ob nur eine oder beide der oben genannten Hypothesen zutreffen, zeigte der Versuch, dass zwischen dem untersuchten Perimeter und der Fassung keine oder zumindest keine schnellen hydraulischen Verbindungen bestehen. Daher konnte unter Anwendung eines Ausnahmefalls gemäss der «Wegleitung Grundwasserschutz» (BUWAL, 2004) die Zone S2 so verkleinert werden, dass die Grundstück Kat.-Nrn. HL1966 und HL1967, Horgen, des Rekurrenten vollständig aus der Zone S2b entlassen und der Zone S3 zugeordnet werden konnten. Der Schutz-zonenplan und das entsprechende Reglement der Quellfassungen Chelenholz und Chelen wurden gemäss diesen Erkenntnissen angepasst.

Mit Beschluss vom 19. Juli 2021 setzte der Gemeinderat Horgen die angepassten Schutz-zonen neu fest und erliess das entsprechende Schutz-zonenreglement. Mit den angepassten Grundwasserschutz-zonen und dem erlassenen Schutz-zonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassungen Chelenholz und Chelen gewährleistet. Der Genehmigung dieser überarbeiteten Schutz-zonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Horgen.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Nutzung der Quellfassungen Chelen ist noch nicht konzessioniert. Christian Höhn, Horgen, hat mit Eingabe vom 24. September 2019 ein Konzessionsgesuch für die Nutzung der Quellfassungen Chelen eingereicht. Da gemäss dem beigelegten Flussschema zwei weitere Parteien Wasser dieser Quellfassungen nutzen, sind die Gesuchsakten um die entsprechenden Vereinbarungen zu ergänzen.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1753/1989 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chelenholz (GWR d 6-4) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 19. Juli 2021 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chelenholz (GWR d 6-4) der Wasserversorgung Zürich und um die Quellfassungen Chelen von Christian Höhn, Horgen, und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Chelenholz und Chelen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

4. **«Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Chelenholz (Grundwasserrecht d 6-4) und Chelen Horgen.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2021-0235 vom 8. Oktober 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 19. Juli 2021 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chelenholz der Wasserversorgung Zürich und Chelen von Christian Höhn, Horgen, und das entsprechende Reglement genehmigt. Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeinderatskanzlei Horgen, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen, eingesehen werden.»
5. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
6. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
7. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
8. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen Chelenholz im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
9. Die Geomatik + Vermessung, Zürich, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
10. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

11. Christian Höhn, Horgen, wird eingeladen, dem AWEL (AWEL, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich) bis spätestens Ende Januar 2022 die zum Konzessionsgesuch für die Quellfassungen Chelen vom 24. September 2019 fehlenden Vereinbarungen mit den weiteren Quellwasserbezüglern nachzureichen.

## II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und die Aufwendungen für diese Schutzzonenausscheidung seit Januar 2020 die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet. Rechnungsadresse: Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, Postfach, 8021 Zürich

Staatsgebühr:	Fr.	661.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	144.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>805.00</b>
---------------	------------	---------------

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Horgen, Dorfplatz 1, 8810 Horgen), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - Hydrogeologischer Ergänzungsbericht (Nr. 201767) der Jäckli Geologie AG vom 15. Juni 2021
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Horgen
- Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, Postfach, 8021 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Molkerei Höhn AG, zHv Christian Höhn, Chelen 1, 8816 Hirzel, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen



- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

**Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Im Auftrag des Amtschefs:

Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand: **11. Okt. 2021**

Inkrafttreten
Datum: <b>16. Dez. 2021</b>

Sitzung vom 19. Juli 2021

Beschluss-Nr. 226/2021  
Geschäfts-Nr. 2019-984**I Quellfassung Chelen Chelenholz, 8816 Hirzel (GWR d 6-4) - Festsetzung Schutzzone - Genehmigung**39 Wasserversorgung  
39.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**Ausgangslage**

Die Wasserversorgung Zürich und die Molkerei Höhn betreiben in den Weilern Chelen und Chelenholz drei Fassungen von Quellwasser.

Die bisher gültige Grundwasserschutzzone Chelenholz wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1753/1989 genehmigt. In den vergangenen dreissig Jahren haben sich die gesetzlichen Grundlagen zur Dimensionierung der Schutzzonen erheblich geändert, weshalb eine Überarbeitung angezeigt war. Die Wasserversorgung der Stadt Zürich hat die Gelegenheit genutzt, bei der Überarbeitung ihrer eigenen Quellen auch die nahe gelegenen, durch die Molkerei Höhn betriebene Fassung in die neue Schutzzone zu integrieren.

Die Festsetzung der Schutzzone erfolgte am 18. November 2019 mit Beschluss 402/2019 des Gemeinderates Horgen gemäss Paragraph 35, Absatz 2 EG GSchG. Die Baudirektion des Kantons genehmigte am 22. Januar 2020 die neuen Grundwasserschutzzonen. Danach wurde der Entscheid amtlich publiziert und die vollständigen Unterlagen öffentlich aufgelegt, sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mittels eingeschriebenen Briefen informiert.

**Rekurs**

Mit Schreiben vom 24. April 2020 erhoben Guido Kleiner, 8816 Hirzel und Reto Kleiner, 8816 Hirzel Einspruch gegen die Grundwasserschutzzonen. Beide Rekurrenten sind Grundeigentümer der Liegenschaft Katasternummer HL1967, welche bisher in der Schutzzone 3 lag und neu der Schutzzone 2b zugewiesen war.

Am 29. September 2020 entschied das Baurekursgericht BRGE II Nr. 0158/2020 und hob den Beschluss 402/2019 des Gemeinderates Horgen vom 18. November 2019, sowie die Verfügung des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Nr. GWV 2020-0024 vom 22. Januar 2020 auf.

Mit dem Brief vom 23. November 2020 hatte der Gemeinderat Horgen die Wasserversorgung Zürich aufgefordert, die geforderten fachtechnischen Abklärungen zu treffen, welche in der Zwischenzeit abgeschlossen sind.

**Zweites Festsetzungsgesuch**

Der durchgeführte Markiersversuch hat ergeben, dass bei den Parzellen HL1966 und HL1967 keine -respektive zumindest keine schnelle- hydraulische Verbindung zu unserer Fassung besteht. Aufgrund dieser speziellen geologischen Verhältnisse lässt die Wegleitung Gewässerschutz des BUWAL eine Unterschreitung der Schutzzonengrößen zu.

Dadurch kann auf die Schutzzone S2b im Gebiet Chalbisau verzichtet und somit dem Begehren der Rekurrenten Kleiner entsprochen werden.

Das AWEL hat den neuen Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement vorgeprüft und zur Festsetzung freigegeben. Am 29. Juni 2021 informiert die Wasserversorgung Zürich über das zweite Festsetzungsgesuch.

**Unterlagen zur Unterzeichnung durch den Gemeinderat**

- Schutzzonenplan 70151\_03, Ausdruck aus ÖREB am 16.06.2021 (10-fach)
- Schutzzonenreglement vom 16. Juni 2021 (10-fach)
- Hydrogeologischer Bericht Jäckli Geologie vom 15. Juni 2021 zum Markierversuch

Der Gemeinderat,

auf Antrag der Wasserversorgung Zürich,  
und auf Antrag des Ressortvorstehers Werke,

beschliesst:

1. Der Gemeinderat Horgen setzt die neue Schutzzone im Sinne der Erwägungen fest.
2. Das AWEL wird ersucht, die neuen Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Schutzzonenreglement Chelen Chelenholz (GWR d 6-4) zu genehmigen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeindewerke Horgen, [gemeindewerke@horgen.ch](mailto:gemeindewerke@horgen.ch)
  - Wasserversorgung Zürich, z.H. André Lusti ([andra.lusti@zuerich.ch](mailto:andra.lusti@zuerich.ch))
  - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Gewässerschutz, z.H. Annette Jenny ([annette.jenny@bd.zh.ch](mailto:annette.jenny@bd.zh.ch))

Gemeinderat



Theo Leuthold  
Gemeindepräsident



Monika Neidhart  
Stv. Gemeindeschreiber

versandt:

pem

**22. Juli 2021**



**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 01.11.2021  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 01.12.2021  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-0000000108

**Publizierende Stelle**

Gemeindewerke Horgen Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärmeversorgung, Seestrasse 335, 8810 Horgen

## **Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Chelenholz (Grundwasserrecht d 6- 4) und Chelen, Horgen**

**Betrifft:** 8816 Hirzel

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2021-0235 vom 8. Oktober 2021 die mit Beschluss 226/2021 des Gemeinderates Horgen vom 19. Juli 2021 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chelenholz der Wasserversorgung Zürich und Chelen von Christian Höhn, Horgen, und das entsprechende Reglement genehmigt.

**Angaben zur Auflage:**

Die Akten können vom 01.11.2021 bis 01.12.2021 bei den Gemeindewerken Horgen, Seestrasse 335, 8810 Horgen eingesehen werden.

**Ergänzende rechtliche Hinweise:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 01.12.2021

**Kontaktstelle:**

Gemeindewerke Horgen Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärmeversorgung  
Seestrasse 335  
8810 Horgen

**Rechtskraftbescheinigung**

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.**

Zürich,

16. Dez. 2021

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Post', is written over the text 'Die Kanzlei:'.

Kanton Zürich  
**Gemeinde Horgen**

Grundwasserschutzzonen  
**Chelenholz und Chelen**

Situation 1:1000

**Vom Gemeinderat Horgen festgesetzt am**

Der Gemeindepräsident Der Gemeindevorsteher

Theo Leuthold Felix Oberhänsli

**Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt am (Nr. )**

**Verfasser** Jackli Geologie AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
70151_03	Geomatik + Vermessung Stadt Zürich	16.06.2021	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung Nachgeführt bis 14.06.2021 © Amtliche Vermessung

**Legende**

- Zone S1
- Zone S2a
- Zone S2b
- Zone S3
- Kataster der belasteten Standorte (KbS)
- Bauzone
- Wald
- Gewässer

**Wasserfassungen**

- Zuleitung
- Fassungsleitung
- Grundwasserfassung
- Brunnenstube

**Koordinatenliste**

Nummer	E	N
70151.01	2687740.19	1230018.34
70151.02	2687662.71	1230063.09
70151.03	2687899.87	1230070.85
70151.04	2687771.94	1230020.04
70151.05	2687641.26	1229822.88
70151.06	2687653.49	1229883.42
70151.07	2687655.64	1229815.66
70151.08	2687972.54	1229968.64
70151.09	2687985.86	1229996.35
70151.10	2688005.85	1229977.24
70151.11	2687998.37	1229946.40
70151.12	2688016.99	1229965.73
70151.13	2688044.14	1229937.60
70151.14	2687936.80	1230164.25
70151.15	2687717.75	1229897.26
70151.16	2687704.87	1229886.21
70151.17	2687716.16	1229872.14
70151.18	2687773.71	1229871.37

